

Entwurf
Verordnung des Landratsamtes Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Westlausitz"
vom

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde/Stadt: Großnaundorf
Gemarkung: Großnaundorf
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG "Westlausitz" ausgegliedert.

§ 2
Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 1,21 ha. Es umfasst nach dem Stand vom auf dem Gebiet der Gemeinde Großnaundorf, Gemarkung Großnaundorf, Landkreis Bautzen die Flurstücke 164/73, 164/77, 164/78 und teilweise das Flurstück 164/79.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Karte des Landratsamtes Bautzen vom 10. Oktober 2025 im Maßstab 1 : 1000 und einer Übersichtskarte vom 07. Oktober 2025 im Maßstab 1 : 10.000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete

(Siegel)